

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

20. Änderung des Flächennutzungsplans

im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans
„Solarpark Sallgast“

BEGRÜNDUNG VORENTWURF

Stand: 03.01.2022

Aufsteller: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
03238 Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5

Planverfasser: CAD-Planung Kunze GmbH
GF: Dipl.-Ing. Jörg Kunze
Sitz: 01968 Senftenberg, Bärengasse 4
NL: 09569 Oederan, Freiburger Str. 5
Tel.: 037292/239-40 FAX: -41
E-Mail: info@cad-kunze.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einführung	3
1.1. Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes / Änderungsbereiches	3
1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	4
2. Ausgangssituation	5
3. Ziele und Zwecke der Planung	7
4. Auswirkungen der Planung	8
4.1. Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	8
5. Verfahren	8
6. Rechtsgrundlagen	9

1. Einführung

1.1. Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes / Änderungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der Planzeichnung dargestellt. Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Sallgast nordöstlich der Ortslage Klingmühl der Gemeinde Sallgast im Amt Kleine Elster (Landkreis Elbe-Elster).. Er umfasst eine Fläche von ca. 36,1 ha. Folgende Flurstücke in der Gemarkung Sallgast sollen mit Modulfeldern belegt werden:

- Flur 9: 1, 5, 6, 7, 8, 9, 32, 33, 34, 35, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 406, 407, 422, 528, 529, 531, 532, 533, 534, 558
- Flur 11: 14/1, 14/2, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 41, 42, 43, 104



Lage des Änderungsbereiches (Quelle: Apple Inc. Karten)

1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planänderung

Die Gemeindevertretung von Sallgast, als amtsangehörige Gemeinde des Amt Kleine Elster (Niederlausitz), hat in der öffentlichen Sitzung am 20.11.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Sallgast“ beschlossen.

Das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan angestrebte Vorhaben verfolgt das Ziel, das eine großflächige Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 34 MW ans Netz geht.

Der Bundestag der Bundesrepublik Deutschland hat beschlossen, dem Klimawandel mit Hilfe einer CO₂-Reduzierung entgegenzuwirken, die mit der Erzeugung von Energie aus fossilen Energieträgern verbunden ist. Entsprechend § 1 Abs. 2 EEG 2021 soll der Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahre 2030 auf 65 Prozent gesteigert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Gemeinde Sallgast bestrebt, den Anteil an Energie aus erneuerbaren Energiequellen im Gemeindegebiet zu erhöhen.

Der Bebauungsplan umfasst somit ein Vorhaben, das dem Klimawandel entgegenwirkt und somit für das Gemeinwohl förderlich, nützlich und dienlich ist. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Errichtung der im Geltungsbereich geplanten Solaranlagen.

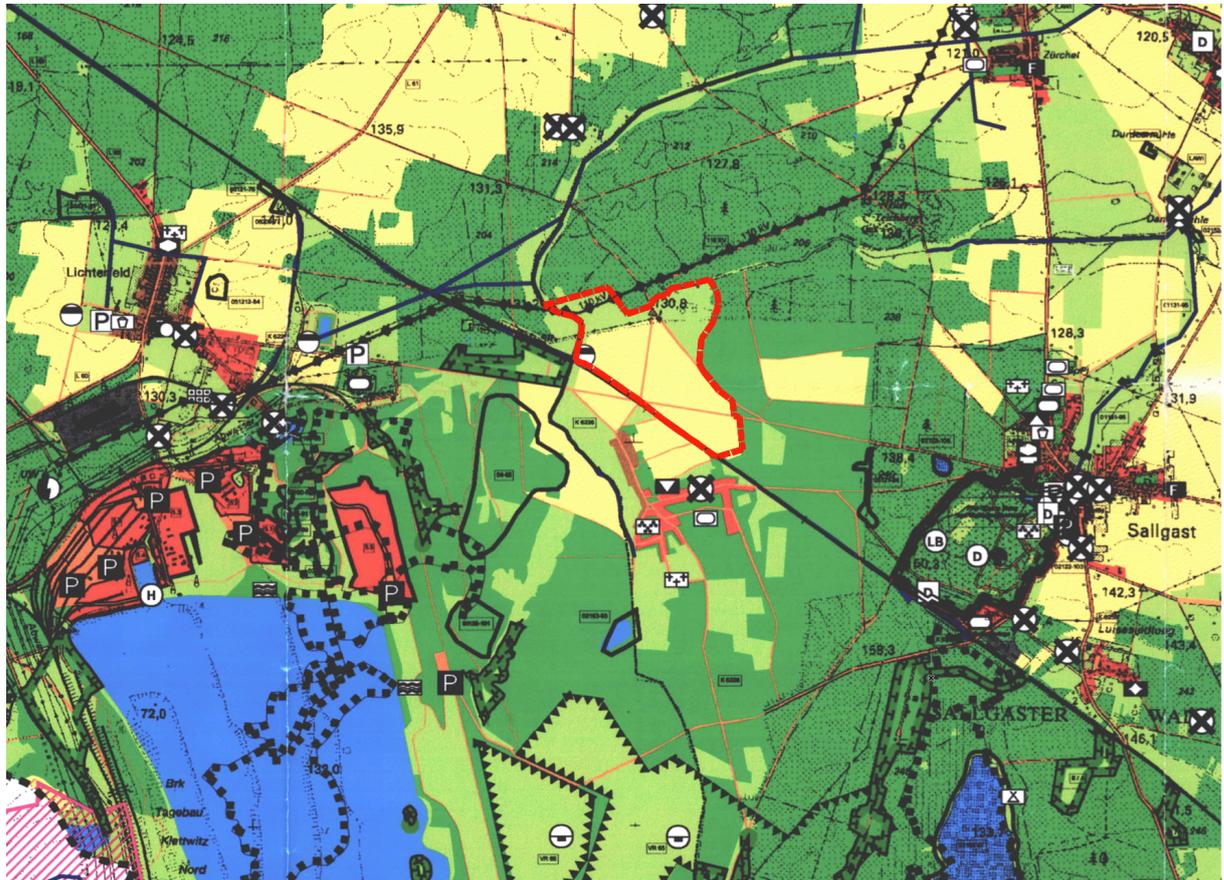
Ziel der Planänderung ist das Schaffen von Baurecht für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage.

Gemäß BauGB § 8 (2) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Derzeit sind im Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich Ackerland, Grünland und Flächen für Wald ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird auf Grundlage BauGB § 8 (3) im Parallelverfahren geändert.

Die Änderung umfasst eine relativ kleine Teilfläche des Geltungsbereiches, die grundsätzlichen Inhalte der Flächennutzungsplanung des Amt Kleine Elster (Niederlausitz) werden nicht berührt.

2. Ausgangssituation

Der Änderungsbereich von ca. 36,1 ha befindet sich in der Gemeinde Sallgast nordöstlich der Ortslage Klingmühl und wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Vorhabengebiet ist verkehrstechnisch erschlossen und angebunden. Schutzgebiete nach §§ 23 bis 28 BNatSchG sind nicht vorhanden, ebenso keine europäischen Schutzgebiete.



Abgrenzung Änderungsbereich

Auszug FNP Amt Kleine Elster mit Abgrenzung Änderungsbereich

Quelle: https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/dienstleistung/fnp_amt_kleine_elster_nl_.pdf

Auszug Legende FNP:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §1 Abs. 1 und 2 BauNVO)

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Sonderbaufläche
- Sondergebiet

7. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr.9 BauGB)

- Ackerland
- Grünland
- Landwirtschaftliche Betriebsfläche
- Flächen für Wald

Im Vorhabengebiet befindet sich derzeit, bis auf die Kläranlage der Ortslage Klingmühl, keine Bebauung.

Es lassen sich gegenwärtig für den Naturraum Kirchhain-Finsterwalder Beckenlandschaft charakteristische Kulturlandschaftsbiotopie wie Äcker, Feldraine und –gehölze sowie Baumreihen im Wechsel mit mäßig strukturierten Mischforstbeständen vorfinden. Bei den umgebenden Waldflächen handelt es sich um kohärente und störungsarme Wälder.

Das Vorhabengebiet wird über die Kreisstraße K6226 von Lichterfeld-Schacksdorf bis Sallgast in Klingmühl erschlossen.

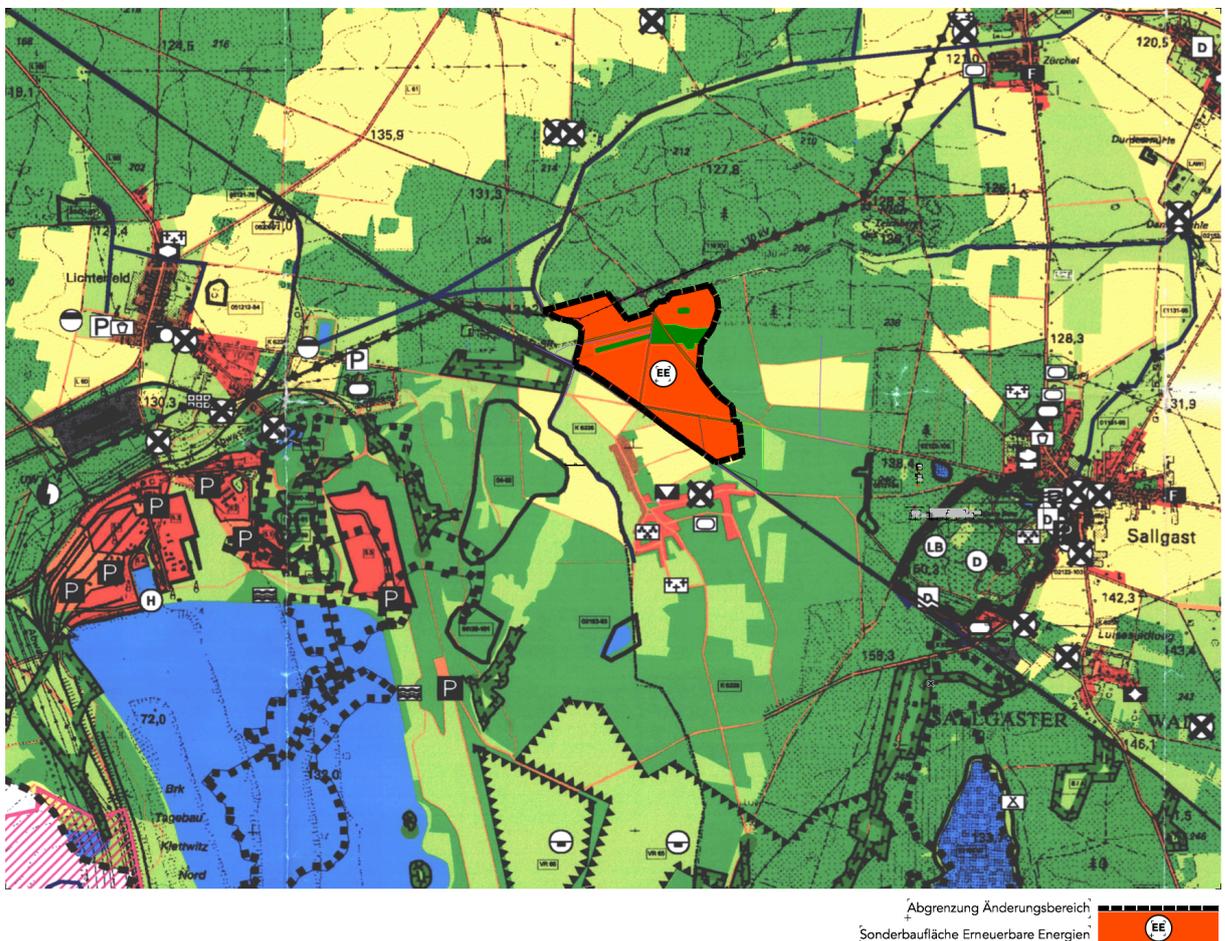
Im Süden wird das Vorhabengebiet von einem Bahndamm der ehemaligen Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn begrenzt. Die derzeit funktionslos vorhandene Gleisanlage hat aktuell noch als Schienenverkehrsweg rechtlich Bestand.

Im aktuellen Flächennutzungsplan Amt Kleine Elster ist für das Vorhabengebiet überwiegend Ackerland, aber auch Grünland und Wald ausgewiesen.

3. Ziele und Zwecke der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet Vorhaben, die dem Klimawandel entgegenwirken. Ziel ist es, mit der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern, den Ausstoß an CO₂ zu verringern. Somit ist der Bebauungsplan für das Gemeinwohl nicht nur förderlich, nützlich und dienlich, sondern es besteht ein direktes öffentliches Interesse an der Errichtung der im Geltungsbereich geplanten Solaranlagen.

Ziel der Planaufstellung ist das Schaffen von Baurecht für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage.



Auszug FNP Amt Kleine Elster mit Änderungsbereich Sonderbaufläche Erneuerbare Energien

Quelle: https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/dienstleistung/fnp_amt_kleine_elster_nl_.pdf

4. Auswirkungen der Planung

4.1. Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Überwiegend angrenzend befinden sich Wald- und landwirtschaftliche Nutzungen. Die nächstliegenden Wohnsiedlungen im Süden bzw. Süd-Westen vom Änderungsbereich werden durch die Lage hinter dem Bahndamm der ehemaligen Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn abgegrenzt.

Auswirkungen auf Mensch, Natur, Landschaft und Umwelt sind im weiteren Planverfahren im Umweltbericht des Bebauungsplanes zu untersuchen.

5. Verfahren

Die Gemeindevertretung von Sallgast hat in der öffentlichen Sitzung am 20.11.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ beschlossen (05/2019-01).

Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) hat in der öffentlichen Sitzung am 15.12.2021 die Aufstellung der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich landwirtschaftliche Fläche nord-östlich OT Lichterfeld/Theresienhütte (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast) beschlossen (06/2021-07).

6. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39])
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, (Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, (Nr. 5))
- Hauptsatzung der Gemeinde in der aktuellen Fassung